

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 16. 8. 2017

Nummer 32\*)

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 27. 7. 2017, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ und über eine Gläubigeraufforderung .....	1080	Bek. 1. 8. 2017, Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 24. 9. 2017 .....	1083
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
Bek. 21. 7. 2017, Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover .....	1080	Bek. 3. 8. 2017, Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Aurich/Emden/Leer .....	1098
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 28. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Delphi Deutschland GmbH, Lehre) .....	1099
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 28. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) .....	1099
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Erl. 8. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung — Gewerbegebiete) ...	1083	Bek. 27. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Lohne) .....	1099
20500		Bek. 31. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Hemmelte) .....	1100
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Stellenausschreibung</b> .....	1101
<b>I. Justizministerium</b>			

\*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Bekanntmachung  
über die Unanfechtbarkeit des Verbots  
des Vereins „Fussilet 33 e. V.“  
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 27. 7. 2017 — 22.22-12202/2-62 —**

Der Verein „Fussilet 33 e. V.“ wurde von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit Verfügung vom 28. 2. 2017 verboten. Das Verbot ist mit Wirkung vom 29. 3. 2017 unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 8. 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 31. 8. 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1080

**C. Finanzministerium****Satzung  
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse  
Berlin-Hannover****Bek. d. MF v. 21. 7. 2017 — 45-326/04/100 —****Bezug:** Bek. v. 21. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 551)

Die Trägerversammlung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover hat am 18. 7. 2017 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen. Diese ist mit Datum vom 21. 7. 2017 vom MF genehmigt worden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1080

**Anlage****Satzung  
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover****I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben****§ 1**

## Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (im Folgenden „LBS Nord“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LBS Nord hat ihren Sitz in Hannover. Sie kann Niederlassungen unterhalten. Die LBS Nord ist berechtigt, weitere Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die LBS Nord führt ein Siegel.

**§ 2**

## Aufgaben

Die LBS Nord pflegt das Bausparen, fördert den Wohnungsbau und betreibt weitere Geschäfte nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Rechtsvorschriften.

**§ 3**

## Träger

(1) Träger der LBS Nord sind die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank Berlin AG.

(2) Die Träger unterstützen die LBS Nord bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Nord gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Nord Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

**§ 4**

## Stammkapital

(1) Das Stammkapital der LBS Nord beträgt 100 Mio. EUR.

(2) Am Stammkapital sind direkt oder über Beteiligungsgesellschaften beteiligt:

die Norddeutsche Landesbank	
— Girozentrale —	zu 44 Prozent,
der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband	zu 44 Prozent,
die Landesbank Berlin AG	zu 12 Prozent.

(3) Die Trägerversammlung kann das Teilungsverhältnis ändern.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS Nord oder die Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger auf eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, deren Gesellschafter ein Träger nach § 3 Abs. 1 und dessen Mitglieder sein dürfen.

**§ 5**

## Haftung

(1) Die LBS Nord haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Träger der LBS Nord haften vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften — auch im Fall einer späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft — vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin — Girozentrale — (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(5) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

**§ 6**

## Beteiligungen, Zusammenschluss

Die LBS Nord kann sich mit Zustimmung ihrer Träger

- als Träger an öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen sowie an sonstigen bausparkassenrechtlich zulässigen Unternehmen, sofern diese dem Geschäftszweck geeignet sind beteiligen und
- mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen, auch länderübergreifend, durch Vertrag im Wege der

Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei die LBS Nord im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

## II. Organisation

### § 7

#### Organe

Organe der LBS Nord sind:  
der Vorstand,  
der Aufsichtsrat,  
die Trägerversammlung.

### § 8

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Trägerversammlung eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen und abberufen. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

### § 9

#### Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die LBS Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die LBS Nord vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(2) Die Vertretung der LBS Nord wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

### § 10

#### Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) vier von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — entsandten Mitgliedern,
- b) vier vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband entsandten Mitgliedern,
- c) zwei von der Landesbank Berlin AG entsandten Mitgliedern,
- d) weiteren Mitgliedern, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten der LBS Nord entsandt werden.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) werden für vier Jahre berufen. Sie können jederzeit zurücktreten und von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie scheiden mit Beendigung des Hauptamtes, das für ihre Bestimmung maßgebend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen (siehe § 12 Abs. 5) eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft die Lage des Geschäftes das erfordert. Er muss einberufen werden, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

(6) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### § 11

#### Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller abwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Die persönliche Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt. Abwesende Mitglieder können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet. Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(7) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

### § 12

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder,
- b) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) die Übernahme und Aufgabe voneteiligungen,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die vom Vorstand aufgestellte Jahresplanung.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die LBS Nord von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Abs. 2 Buchst a) und c) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder sowie der Zustimmung der Trägerversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen. Die Ausschüsse setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat kann für Mitglieder eines Ausschusses Verhinderungsvertreter bestellen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet spätestens mit Beendigung des Mandats im Aufsichtsrat.

(6) Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch des Gesamtorgans.

## § 13

## Trägerversammlung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband entsenden jeweils bis zu vier, die Landesbank Berlin AG entsendet bis zu zwei Personen in die Trägerversammlung.

(2) In der Trägerversammlung gewähren je volle 50 Euro Anteil am Stammkapital nach § 4 Abs. 1 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Stammkapitals.

(3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Aufsichtsrat oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragt.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil, soweit die Trägerversammlung nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.

(6) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens 75 Prozent des Stammkapitals, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch wenn die Trägerversammlung nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller nicht anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(7) Die persönliche Teilnahme durch mindestens ein Mitglied des jeweiligen Trägerkreises an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt. Abwesende Träger können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet. Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(8) Ist die Trägerversammlung nicht beschlussfähig, kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Vertretung des Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Die Trägerversammlung beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie zur Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- e) die Satzung und Satzungsänderungen,
- f) die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
- g) die Änderung des Stammkapitals,
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Kapitals,
- i) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte, unter Berücksichtigung, dass zur wirksamen Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates kein Interessenskonflikt erzeugt wird,
- j) die Verwendung des Jahresüberschusses auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- k) die Aufnahme anderer Mitträger und die Beteiligung als Mitträger sowie die Zusammenlegung mit anderen öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen,
- l) die Übertragung von Stammkapitalanteilen auf eine Beteiligungsgesellschaft,

- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen nach Anhörung des Aufsichtsrates,
- n) die Zustimmung zur Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- o) die Aufnahme des Bauspargeschäfts in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —),
- p) den Vorschlag zur Auflösung der LBS Nord.

(10) Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben d), e), f), g), h), j), k), l), n) und p) bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben e) und k) bedürfen zudem der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

(11) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 14

## Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe der LBS Nord bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Insbesondere wird ein Sparkassenbeirat gebildet, in dem alle verbundrelevante Themen beraten werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

## § 15

## Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Beiräte der LBS Nord sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen, der Trägerversammlung und den Beiräten sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der LBS Nord, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

## III. Sonstige Vorschriften

## § 16

## Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erfolgen nach den bestehenden Vorschriften.

## § 17

## Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (4) im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

## § 18

## Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

## § 19

## Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

## § 20

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 14. April 2016 außer Kraft.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen  
(RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete)****Erl. d. MW v. 8. 8. 2017 – 22-3074 –****– VORIS 20500 –****Bezug:** Erl. v. 20. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1439)  
– VORIS 20500 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in diesen Fällen nach den Regelungen des Teils II Abschnitt B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ ab 4. 8. 2016 (GRW-Koordinierungsrahmen – BAnz AT 17.08.2016 B1) in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In Nummer 2.2 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Gewerbe- einschließlich Industriegebieten“ die Worte „und Häfen“ eingefügt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An das  
Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen – b|z|n

– Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1083

**Landeswahlleiterin****Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 24. 9. 2017****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 8. 2017  
– LWL 11401/6.2.10 –**

Für die Bundestagswahl am 24. 9. 2017 sind in Niedersachsen die Landeslisten der folgenden Parteien zugelassen worden:

Partei	Kurzbezeichnung	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU	57
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	65
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	24
DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.	14
Freie Demokratische Partei	FDP	28
Alternative für Deutschland	AfD	25
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	7
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	11
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	5
FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER	10
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	10
Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei	BGE	15
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG	DiB	8
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	17
Deutsche Mitte - Politik geht anders...	DM	9
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	6
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	31
V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei <sup>3</sup>	15
	Insgesamt	357

Gemäß § 28 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. 6. 2017 (BGBl. I S. 1570), gebe ich die zugelassenen Landeslisten wie folgt bekannt:

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1083

**Niedersächsische Landesmedienanstalt**  
**Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten**  
**in der Region Aurich/Emden/Leer**

**Bek. d. NLM v. 3. 8. 2017**

Durch Schreiben der StK vom 2. 8. 2017 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt sind:

**Bereich Aurich/Emden/Leer**

07E54/53N20

07E43/53N20

07E39/53N34

07E23/53N31

06E51/53N31

07EOO/53N20

07E11/53N20

07E14/53N10

07E41/53N10.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden diese Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten

Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,

3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Freitag, 8. 9. 2017, 12.00 Uhr,**

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an [info@nlm.de](mailto:info@nlm.de) eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1098

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Delphi Deutschland GmbH, Lehre)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 7. 2017  
— BS 17-011 —**

Die Delphi Deutschland GmbH, Nikolaus-Otto-Straße 2, 38165 Lehre, hat mit Antrag vom 20. 12. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Motorprüfstandes beantragt. Dadurch erhöht sich die Feuerungswärmeleistung aller Prüfstände am Standort von 1,2 MW auf 2,5 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1099

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Salzgitter Flachstahl GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 7. 2017  
— 62811 SZ 29/04 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 8. 6. 2015 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG für die Oberflächenabdichtung auf der Deponie Heerte in Verbindung mit einer Spundwand im Grundwasser-Anstrombereich beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1099

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Lohne)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 7. 2017  
— OL 16-250-01 —**

Die Firma Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Gewerbering 20, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 550 t pro Tag auf dem Grundstück in 49393 Lohne, Gemarkung Lohne, Flur 28, Flurstücke 1/20, 4/17, 4/16 und 5/9, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 165 t/d auf 550 t/d,
- die Einführung eines Dreischichtbetriebes,
- der Austausch von zwei Eieraufschlagmaschinen und eines Pasteurisators durch leistungsstärkere Modelle,
- die Anschaffung von automatischen aseptischen Abfüllanlagen zur Abfüllung in 1 L-Gebinden sowie in 10 kg-Schlauchbeuteln (Bag in Box),
- die Einstufung der Ammoniakkälteanlage mit einer Füllmenge von 3 t Ammoniak nach der 4. BImSchV.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 17. 8. bis zum 18. 9. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags von	7.30 bis 13.00 Uhr;
sowie	
- Stadt Lohne, Vogtstraße 26, Zimmer 212, 49393 Lohne, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags von	8.30 bis 12.30 Uhr.

 Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 04442 886-0 erfolgen.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **17. 8. 2017** und endet mit Ablauf des **2. 10. 2017**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **9. 11. 2017** ab 10 Uhr im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, erörtert. Sollte die Erörterung am 2. 11. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1099

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Hemmelte)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 7. 2017  
— 40211/1-7.21-35; OL 17-002-01 —**

Die Firma Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Bahnhofstraße 61, 49688 Hemmelte, hat mit Schreiben vom 30. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln in Hemmelte auf dem Grundstück Bahnhofstraße 61, Gemarkung Lastrup, Flur 33, Flurstücke 170/18, 170/19, 171/52 und 171/53, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Maßnahmen bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage:

- die Erhöhung der Produktionsleistung von derzeit 299 t/d auf zukünftig 650 t/d,
- die Erstellung eines Umschlagplatzes,
- die Zusammenführung und Erhöhung der Schornsteinanlage.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung und Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 24. 8. bis zum 25. 9. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr;
sowie	
- Rathaus der Gemeinde Lastrup (Zimmer 3), Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 24. 8. 2017 und endet mit Ablauf des 9. 10. 2017, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins **am 16. 11. 2017** ab 10.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, erörtert. Sollte die Erörterung am 16. 11. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1100

## Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Bockhorn** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Leiterin oder einen Leiter  
der Abteilung Bauen und Umwelt.**

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Bau-, Planungs- und Vergaberecht, Gemeindeentwicklung,
- Koordination des Bauhofs und des Eigenbetriebes Abwasser,
- Planung, Ausschreibung und Abrechnung von kommunalen Bau-  
maßnahmen für Straßen und Wege,
- selbständige Akquise, Beantragung und Abrechnung von Förder-  
mitteln,
- fachtechnische Stellungnahmen und Kostenschätzungen für poli-  
tische Gremien.

Wir erwarten

- die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2  
der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ oder der Fachrichtung  
„Technische Dienste“ oder den erfolgreichen Abschluss des Ange-  
stelltenlehrgangs II (Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfach-  
wirt),
- eine flexible, kreative, belastbare, verantwortungsvolle und ent-  
scheidungsfreudige Persönlichkeit mit kooperativem und ergebnis-  
orientiertem Führungsstil,
- Verhandlungs-, Kooperationsgeschick und Kommunikationsfähig-  
keit im Umgang mit allen am Planungsprozess Beteiligten, den  
Bürgerinnen und Bürgern sowie den politischen Gremien,
- Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und umfangreiche  
Kenntnisse der Bauverwaltung,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Das Arbeitsver-  
hältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD. Die Eingrup-  
pierung erfolgt nach EntgeltGr. 11 TVöD.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte  
Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Be-  
stimmungen bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt be-  
rücksichtigt.

Allgemeine Informationen über die Gemeinde Bockhorn entnehmen  
Sie bitte unserer Homepage unter [www.bockhorn.de](http://www.bockhorn.de). Für weitere  
Informationen steht Ihnen Herr Bürgermeister Andreas Meinen,  
Tel. 04453 708-17, zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie bitte Ihre  
schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 9. 9.  
2017** an die Gemeinde Bockhorn, Personalamt, Am Markt 1, 26345  
Bockhorn.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein  
entsprechend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde; bitte ver-  
zichten Sie daher auf Mappen. Eingangs- und Zwischennachrichten  
werden nicht erteilt.

– Nds. MBl. Nr. 32/2017 S. 1101

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG